



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG

„Zollhausberg“ in Ehekirchen GT Schönesberg
als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ehekirchen hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 beschlossen, die Straße „Zollhausberg“ als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) zu widmen.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenbezeichnung:	Zollhausberg
FINr.:	196
Gemarkung:	Schönesberg
Straßenklasse:	Gemeindestraße
Art:	Ortsstraße
Anfangspunkt 1:	Grenze im Südwesten FINr. 196/52 Gemarkung Schönesberg (zwischen Grundstücken FINr. 196/21 und 196/36 Gemarkung Schönesberg)
Endpunkt 1:	Grenze im Osten zu FINr. 196/19 Gemarkung Schönesberg (zwischen Grundstücken FINr. 196/13 und 196/12 Gemarkung Schönesberg)
Anfangspunkt 2:	Grenze im Süden FINr. 196 Gemarkung Schönesberg (nördlich Grundstück FINr. 196/14 Gemarkung Schönesberg)
Endpunkt 2:	Grenze im Norden FINr. 196/52 Gemarkung Schönesberg (zwischen Grundstücken FINr. 196/29 und 196/5 Gemarkung Schönesberg)
Länge:	298 m
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen
Widmungsbeschränkung:	keine

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße wird lt. Beschluss des Gemeinderates Ehekirchen vom 08.10.2024 als Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Die Straße ist asphaltiert.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen

4. Wirksamwerden:

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und wird somit einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.



5. Sonstiges

Der abgebildete Lageplan ist nicht maßstabsgetreu.

Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen, ZiNr. 16, in der Zeit vom 04.11.2024 – 14.11.2024 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80336 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ehekirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Straßen- und Wegerechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ehekirchen, den 16.10.2024

i.V. 
3. Bürgermeister

Günter Gamisch,
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Aushang an den Anschlagtafeln am: 21.10.2024
Abnahme von der Anschlagtafeln am: 31.01.2025
Ehekirchen, den 01.02.2025

.....
Britta Kniki, VFAe